2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ein Abstand von drei Metern ist jedoch in jedem Fall einzuhalten. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 20. Oktober 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 20.10.2017
Az.: 440.1-4551-4331/2017
ThürStAnz Nr. 48/2017 S. 1800 – 1801

Anlage zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	107-752	Großmehlra, Schlotheim, Körner	3802
2	051-728	Körner, Kleingrabe, Grabe, Bollstedt, Mühlhausen	3803

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
3	135-790	Großmehlra 10, 11; Schlotheim 6, 7	3804
4	146-786	Schlotheim 6, 7, 14	3805
5	149-775	Schlotheim 1, 10, 14	3806
6	137-772	Schlotheim 10; Körner 8	3807
7	126-772	Körner 8, 9	3808
8	115-772	Körner 5, 9	3809
9	110-760	Körner 2, 5	3810
10	099-760	Körner 1, 2, 3, 20	3811
11	088-757	Körner 20; Kleingrabe 3	3812
12	076-754	Kleingrabe 2, 3, 5	3813
13	065-752	Kleingrabe 5; Grabe 5	3814
14	061-741	Kleingrabe 5; Grabe 5, 6; Bollstedt 1; Mühlhausen 25, 27	3815
15	058-730	Bollstedt 11; Mühlhausen 27	3816

334

Thüringer Verordnung zur digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Hauröden“ in der Gemeinde Am Ohmberg (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Hauröden – VO WSG Hauröden)

Vom 19. September 2017

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Hauröden“ der Wassergewinnungsanlage

„Hy Bischofferode 29/1968 (Großbodungen)“ (TK 25 4528, WGA-Nr. 4),

wird die dem in Absatz 2 aufgeführten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karte, auf der die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannte Wassergewinnungsanlage wurde durch Beschluss des Kreistages Worbis über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme von Wasser aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Worbis“ vom 30. Oktober 1985, Nr. 50-XI/85, der zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2016 (ThürStAnz Nr. 46/2016 S. 1412) geändert worden ist, unter der Bezeichnung

„60. VEB Kaliwerk Bischofferode	1.29. Bbr. Hy Bischofferode 29/68“

festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 6. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Bischofferode, Großbodungen und Hauröden der Gemeinde Am Ohmberg im Landkreis Eichsfeld.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landkreis Eichsfeld
Umweltamt | Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11
37308 Heilbad Heiligenstadt

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 19. September 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

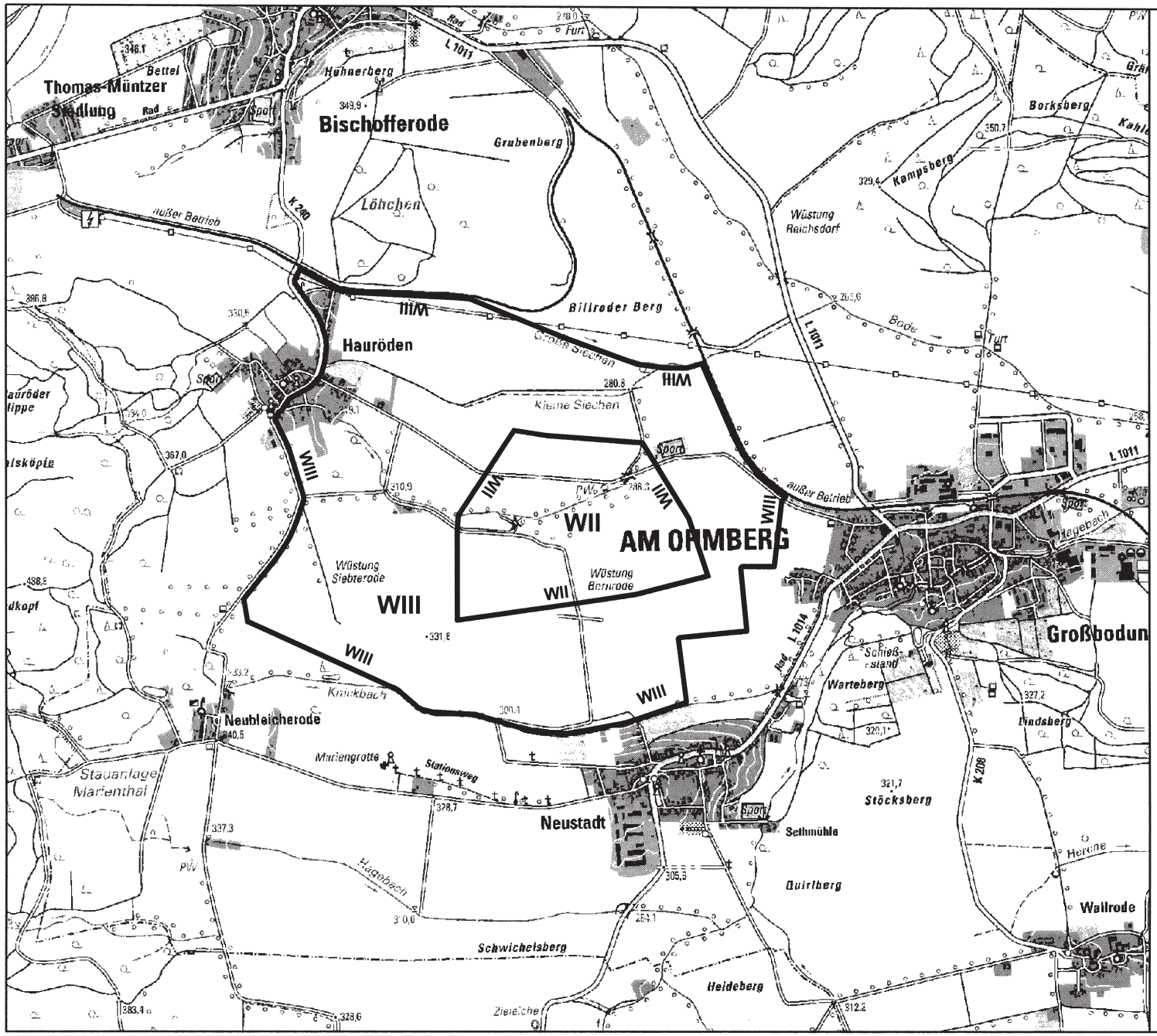
Landesverwaltungsamt
Weimar, 19.09.2017
Az.: 440-4522-4381/2017-16061116
ThürStAnz Nr. 48/2017 S. 1801 – 1803

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 3 Satz 3)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2 000)

Kartenblatt	Gemarkungen
1	Bischofferode, Hauröden
2	Großbodungen, Hauröden
3	Großbodungen
4	Hauröden
5	Großbodungen, Hauröden
6	Großbodungen

Es folgt 1 Karte



Anlage 2

zur Thüringer Wasserschutzgebiets-verordnung Hauröden (VO WSG Hauröden)

Vom 19. Sep. 2017

Übersichtskarte

(gemäß Art. 1 Abs. 3 - VO WSG Hauröden)

WII Schutzzone II

WIII Schutzzone III

Thüringer Landesverwaltungsamt
Def Präsident

Roßner

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT 18

Kartengrundlage: Topographische Karte DTK25

© GeoBasisDe / TLVermGeo

Maßstab: 1 : 25 000
Blatt-Nr.: 4528

Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt